

Satzung über den Ersatz von Kosten für Einsätze und anderen Leistungen der Feuerwehr Fürth (Kostenersatzsatzung) vom 16. Februar 2011

(Stadtzeitung Nr. 4 vom 2. März 2011)

Inhaltsübersicht:

§ 1 Kostenersatz für Pflichtleistungen	2
§ 2 Kostenersatz für freiwillige Leistungen	2
§ 3 Schuldner	3
§ 4 Fälligkeit	3
§ 5 Inkrafttreten	3
Anlage zur Satzung über den Ersatz von Kosten für Einsätze und anderen Leistungen der Feuerwehr Fürth (Kostenersatzsatzung)	4
1. Personalkosten	4
2. Fahrzeugkosten	4
3. Gerätekosten/Geräteüberlassungsgebühren	5
4. Kosten für Einsätze in besonderen Fällen	6
5. Arbeitsleistungen	6
6. Gebühren für die Benutzung von Sondereinrichtungen	6
7. Ausbildungskosten	6
8. Verbrauchsmittel	6
9. Leistungen Dritter	6

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 (GVBl. S. 526), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962) und aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F.d.Bek. vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), folgende Satzung:

§ 1 Kostenersatz für Pflichtleistungen

(1) Die Stadt Fürth verlangt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und Abs. 2 BayFwG Kostenersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrückungen nach vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung
4. Ausrückungen nach Falschalarmen, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst wurden.

(2) Die Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(3) Kostenersatzansprüche überörtlich hilfeleistender Feuerwehren oder hilfeleistender Werkfeuerwehren werden in ihrer tatsächlichen Höhe geltend gemacht.

(4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Kosten, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Kosten festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(5) Für die Inanspruchnahme der Feuerwehren wird kein Kostenersatz gefordert, wenn Personal und Gerät aus Gründen, die der Ersatzpflichtige nicht zu vertreten hat, nicht zum Einsatz gekommen sind oder kommen konnten („versuchte Hilfeleistung“), - es sei denn, er hat die Feuerwehren vorsätzlich falsch alarmiert oder die den Einsatz der Feuerwehren veranlassende Gefahr vorsätzlich herbeigeführt.

§ 2 Kostenersatz für freiwillige Leistungen

(1) Die Stadt Fürth verlangt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen:

1. Hilfe-, Dienst- und Arbeitsleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören.
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt und der Schlauchwerkstatt.

4. Ausbildungen

(2) Die Höhe des Kostensatzes richtet sich nach der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Kosten, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für den Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(3) Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehren.

(4) Die Inanspruchnahme der Feuerwehren ist kostenfrei, wenn Personal, Fahrzeuge und Gerät aus Gründen, die der Benutzer nicht zu vertreten hat, nicht zum Einsatz gekommen sind oder kommen konnten („versuchte Hilfeleistung“).

§ 3 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen (§ 1) bestimmt sich der Schuldner des Kostenersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen (§ 2) ist Schuldner, wer die Feuerwehren willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit

Der Kostenersatz ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ersatz von Kosten für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr Fürth Aufwendungsersatz und Gebühren der Feuerwehren der Stadt Fürth vom 16. April 2008 samt Anlagen außer Kraft.

Anlage zur Satzung über den Ersatz von Kosten für Einsätze und anderen Leistungen der Feuerwehr Fürth (Kostenersatzsatzung)

- Kostenverzeichnis für Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen –

Die Kosten setzen sich aus den Personalkosten und den Sachaufwendungen zusammen.

Die Kosten werden vom Zeitpunkt des Abrückens von der Feuerwache bzw. vom Standort bei der Alarmierung bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens berechnet. Bei Sicherheitswachen kommt der Zeitraum vom Wachantritt bis zum Wachende zuzüglich einer Stunde An- und Abfahrt zum Ansatz. Bei den Ziffern 1 und 2 wird für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten die halbe, im Übrigen die ganze Stunde berechnet.

1. Personalkosten

		Stundensatz
1.1	Beamter des feuerwehrtechnischen Dienstes in der Besoldungsgruppe A7/8 und Angehörige/Angehöriger einer Freiwilligen Feuerwehr	52,00 Euro
1.2	Beamter des feuerwehrtechnischen Dienstes in der Besoldungsgruppe A9	58,50 Euro
1.3	Beamter des feuerwehrtechnischen Dienstes 3. QE (ehemals gehobener feuerwehrtechnischer Dienst)	65,00 Euro
1.4	Beamter des feuerwehrtechnischen Dienstes 4. QE (ehemals höherer feuerwehrtechnischer Dienst)	77,00 Euro
1.5	Beamter des feuerwehrtechnischen Dienstes in der Besoldungsgruppe A7/8 und Angehörige/Angehöriger einer Freiwilligen Feuerwehr für Sicherheitswachen in Versammlungsstätten	29,00 Euro
1.6	Beamter des feuerwehrtechnischen Dienstes in der Besoldungsgruppe A9 für Sicherheitswachen in Versammlungsstätten	32,00 Euro

2. Fahrzeugkosten

2.1 Fahrzeugkosten inklusiv Kilometer und Personal (Pauschal)

		Stundensatz
2.1.1	Drehleiter DLK	250,50 Euro
2.1.2.1	Löschfahrzeug	435,00 Euro
2.1.2.2	Löschfahrzeug Sicherheitswache über 24 bis 48 Stunden	380,00 Euro
2.1.2.3	Löschfahrzeug Sicherheitswache über 48 Stunden	352,50 Euro
2.1.3	Einsatzleitfahrzeug	163,50 Euro
2.1.4	Rüstwagen RW, Gerätewagen GW	220,50 Euro
2.1.5	Kleinalarmfahrzeug Klaf	155,50 Euro

2.2 Fahrzeugkosten inklusiv Kilometer ohne Personal

		Stundensatz
2.2.1	Lkw-Kran, Sonderfahrzeug	110,00 Euro
2.2.2	Versorgungs-Lkw	100,00 Euro
2.2.3	Mehrzweckboot MZB 90	77,00 Euro
2.2.4	Mehrzweckfahrzeug MZF, Mannschaftstransportwagen MTW	40,00 Euro
2.2.5	Kommandowagen KdoW	40,00 Euro
2.2.6	Motorboot	27,50 Euro
2.2.7	Anhänger	22,00 Euro

3. Gerätekosten/Geräteüberlassungsgebühren

Kommt ein Gerät zum Einsatz, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und ist der Geräteeinsatz somit nicht bereits mit den Fahrzeugkosten des Fahrzeuges abgegolten), werden hierfür pro Tag einmalig Gerätekosten unabhängig vom Zeitaufwand berechnet.

		Gerätekosten pro Einsatzmittel und Tag
3.1	Dampfstrahlgerät	50,00 Euro
3.2	Druckschlauch je Stück	8,00 Euro
3.3	Ersatzzylinder einmalig, Verbleib beim Kostenschuldner	17,00 Euro
3.4	Feuerlöscher	7,00 Euro
3.5	Kübelspritze	7,00 Euro
3.6	Löschdecke	10,00 Euro
3.7	Motorkettensäge	30,00 Euro
3.8	Notstromaggregat	40,00 Euro
3.9	Ölschlängel je Stück	35,00 Euro
3.10	Ölumfüllpumpe	40,00 Euro
3.11	Sandsack, gefüllt	1,00 Euro
3.12	Standrohr mit Hydrantenschlüssel	6,00 Euro
3.13	Tauchpumpe	30,00 Euro
3.14	Tauchwandsperrje je zehn Meter-Länge	35,00 Euro
3.15	Tragkraftspritze oder Lenzpumpe oder Schmutzwasserpumpe „Chiemsee“	50,00 Euro
3.16	Über-/Bergefass	15,00 Euro
3.17	Wasserführende Armatur	6,00 Euro
3.18	Wassersauger	40,00 Euro
3.19	Wasserlüfter/Tempestlüfter	50,00 Euro

4. Kosten für Einsätze in besonderen Fällen

In nachfolgend genannten Einsatzfällen sind Personal- und Fahrzeugkosten bereits enthalten

		Einsatzkosten
4.1	Löschzugeinsatz je angefangene 15 Minuten	321,00 Euro
4.2	Öffnen einer Haus-, Wohnungs- oder Aufzugstüre	110,00 Euro
4.3	Beseitigen von Wespen, Hornissen und Bienen	90,00 Euro
4.4	Ein- und Ausbau eines Leihzylinders inkl. Leihzylinder	55,00 Euro

5. Arbeitsleistungen

		Kosten
5.1	Füllen einer Atemluftflasche	10,00 Euro
5.2	Reinigen und Prüfen einer Atemschutzmaske	14,00 Euro
5.3	Reinigen und Prüfen eines Pressluftatmers	30,00 Euro
5.4	Waschen, Prüfen und Trocknen eines Druckschlauches	13,00 Euro
5.5	Überprüfen von Feuerlöschern	14,50 Euro
5.6	Einband je Kupplung bei Druckschläuchen	12,00 Euro
5.7	Reinigen und Prüfen eines Chemikalienschutzanzuges	90,00 Euro

6. Gebühren für die Benutzung von Sondereinrichtungen

		Kosten
6.1	Bereitstellung der Atemschutzübungsanlage je angefangene Stunde	150,00 Euro
6.2	Vernebelung der Atemschutzübungsstrecke – Zusatzkosten	40,00 Euro

7. Ausbildungskosten

Lehrgangskosten werden nach den von der AGBF Bayern gemachten bayernweit einheitlichen Vorgaben verrechnet.

Gibt es solche nicht, werden die tatsächlichen Kosten für Personal, Fahrzeuge und Material geltend gemacht.

8. Verbrauchsmittel

Verbrauchsmittel werden nach den tatsächlichen Kosten geltend gemacht.

9. Leistungen Dritter

Sonstige Auslagen für Leistungen Dritter werden nach den tatsächlichen Kosten geltend gemacht.